

# Kurzinformationen zur Sportversicherung für Mitgliedsvereine des LandesSportbundes Sachsen-Anhalt e.V. (LSB)



Stand: 01.04.2015

## Allgemeine Hinweise

Diese Kurzinformation ist **nur** ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden.

Zum ergänzenden Versicherungsschutz erhalten Sie Detailinformationen beim Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V. (LSVST) oder vom Versicherungsbüro der ARAG beim LSB.

## Zusatzversicherungen

Diese Zusatzversicherungen sind **nicht** im Rahmenvertrag enthalten. Sie können von jedem Verein zusätzlich abgeschlossen werden:

- Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz
- Reiseversicherung
- Sport- und Jagdwaffenversicherung
- Sport-Sicherheits-Programm
  - Gebäude- und Inventarversicherung
  - Elektronikversicherungen

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen für Ihren Verein abgeschlossen sind. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zu weiteren Möglichkeiten der Absicherung von Risiken erhalten Sie im Versicherungsbüro beim LSB.

## Hinweise für den Schadenfall

Melden Sie bitte jeden Schadenfall unverzüglich nach Eintreten des Schadens über den Verein an das:

### **Versicherungsbüro beim LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V.**

Thietmarstr. 18

39128 Magdeburg

Telefon: 0391 25191012

Fax: 0391 25191025

E-Mail: [vsbmagdeburg@ARAG-Sport.de](mailto:vsbmagdeburg@ARAG-Sport.de)

1. Verwenden Sie für die Schadenmeldung bitte die vorgesehenen Formulare.
2. Geben Sie unbedingt die Vereins-Kennziffer (**IVY-ID** des LSB) an.
3. Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars bitte unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.
3. Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder ein Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst.
4. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch bzw. Einspruch ein und leiten die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro.
5. Bitte reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (z.B. Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

## Versicherungsträger

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

ARAG SE

# Die Leistungen der Sportversicherung

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrages des LSB gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein bzw. dem Ausscheiden des Vereins aus dem LSB.

## I. Unfallversicherung

---

Für den Todesfall:

2.500 Euro für alle Mitglieder

Die Leistung erhöht sich um

250 Euro für jedes versorgungspflichtige Kind

Für den Invaliditätsfall:

22.500 Euro für den Invaliditätsfall

75.000 Euro bei einem Invaliditätsgrad von 50 % und mehr

150.000 Euro bei einem Invaliditätsgrad von 75 % und mehr

Bei einer Teilinvalidität wird eine Entschädigung nur dann gezahlt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20 % und mehr beträgt.

Bei einem Invaliditätsgrad:

- ab 20% erfolgt die Leistung nach der Feststellung
- ab 25% bis 50% wird der 25% übersteigende Satz dreifach entschädigt

Im Übrigen gilt die Maximalentschädigung von 150.000 Euro.

Übergangsleistung:

500 Euro nach 6 Monaten und weitere

500 Euro nach 9 Monaten

Weitere Leistungen:

5.000 Euro für Serviceleistungen

2.500 Euro für kosmetische Operationen

100 Euro als einmalige Tagegeldpauschale ab dem 60. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit

500 Euro Nachhilfe, pro Tag max. 50 Euro für Schüler, die länger als 4 Wochen der Schule fernbleiben müssen

15.500 Euro für Reha-Management-Kosten

Unfallzusatzleistungen

Kostenersatz für:

- Zahnschäden bis 40% des Rechnungsbetrages, höchstens 2.500 Euro
- Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis zu 75 Euro je Schadenfall
- Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von 2.500 Euro je Schadenfall
- Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthaltes (inklusive Fahrtkosten zum nächst erreichbaren Arzt)

## II. Ehrenamtsversicherung

---

Für Mitglieder, die in ein offizielles Amt gewählt wurden, besteht eine zusätzliche Ehrenamtsversicherung.

Versichert sind unter anderem eine zusätzliche Todesfallleistung von mindestens 20.000 Euro und eine Unfallrente bis 2.500 Euro.

### III. Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch Befriedigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Versicherungssummen betragen je Ereignis:

3.000.000 Euro	pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
125.000 Euro	für Mietsachschäden an fremden Immobilien
20.000 Euro	für Schlüsselverlust

### IV. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Umwelt-Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) frei. Berechtigte Ansprüche werden befriedigt, unberechtigte abgewehrt.

Die Versicherungssumme beträgt je Ereignis 3.000.000 Euro für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden.

### V. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Vermögensschaden-Haftpflicht schützt alle Verbands-/Vereinsmitglieder bei der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit, wenn hierbei durch eine Pflichtverletzung unmittelbar ein Vermögensschaden beim Verein oder bei Dritten verursacht wird.

Die Versicherungssumme beträgt 250.000 Euro.

### VI. D&O-Versicherung

Die D&O-Versicherung bietet den Vorständen und Geschäftsführern eine Absicherung ihres persönlichen Haftungsrisikos, wenn sie für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Die Versicherungssumme beträgt 250.000 Euro.

### VII. Vertrauensschadenversicherung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen durch schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie zum Beispiel Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) verursacht werden. Versichert sind des Weiteren auch Schadenfälle, die ohne Verschulden der Vertrauensperson eingetreten sind (zum Beispiel Raub, Erpressung, Betrug, Diebstahl, Verlieren oder Feuer).

### VIII. Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz, Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht bei gerichtlicher Wahrnehmung.

Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu 75.000 Euro.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 200 Euro. Diese Selbstbeteiligung entfällt bei Beauftragung eines ARAG Netzwerk Anwalts.

# Zusatzvertrag für Mitglieder im Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.



## Vorwort

---

Der Landesschützenverband Sachsen-Anhalt sieht es als wichtige Aufgabe an, seinen organisierten Unterverbänden, Vereinen und Mitgliedern einen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen, der die vorhandenen Risikobereiche der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit für den Verband oder im Verein bei der Ausübung des Schießsports weitgehend abdeckt.

Der Sportversicherungsvertrag zwischen dem Landesschützenverband Sachsen-Anhalt und der ARAG Versicherung gilt für die Dauer der Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen-Anhalt. Scheidet ein Kreisschützenverband und/oder Stadtschützenbund, Verein oder Mitglied aus dem Landesfachverband aus, so endet damit auch für das einzelne Mitglied der Versicherungsschutz.

## Versicherungsschutz für den Landesschützenverband und seine Mitglieder

---

Der Versicherungsschutz gilt für den Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V. (LSVST) sowie für seine Unterverbände und Vereine solange sie ordentliches Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) bzw. im Fachverband sind und ihre Satzung konform mit der Satzung des LSB bzw. des Fachverbandes ist.

Der Versicherungsschutz besteht im In- und im Ausland, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## Versicherungssummen für Vereinsmitglieder, deren Verein auch Mitglied im LandesSport-Bund Sachsen-Anhalt e.V. sind - §27 (1) WaffRNeuRegG

---

### 1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen während der aktiven Teilnahme am Schießbetrieb des Landesschützenverbandes und seiner Vereine betroffen werden.

### 2. Versicherte Personen

Versichert sind alle ordentlichen Mitglieder des Landesschützenverbandes und seiner Vereine die auch Mitglied im LSB Sachsen-Anhalt sind.

### 3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die aktive Teilnahme am Schießbetrieb des Landesschützenverbandes und seiner Vereine. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Schießanlage.

### 4. Versicherungsleistungen

#### 4.1 Unfallversicherung

Unter Anrechnung der für den Landesschützenverband, seiner Vereine und die versicherten Personen derzeit bestehenden Versicherungen beim LSB Sachsen-Anhalt (Sportversicherung) werden durch diesen Vertrag ergänzend zum Sportversicherungsvertrag folgende Versicherungsleistungen für den Invaliditätsfall erbracht:

Für alle ordentlichen Mitglieder, die auch im LSB Sachsen-Anhalt Mitglied sind

**€ 77.500,00** Grundsumme Invalidität

**€ 10.000,00** für den Todesfall.

Die in der Sportversicherung des LSB Sachsen-Anhalt vereinbarten Versicherungsleistungen für den Invaliditätsfall werden angerechnet und bereits ab einem ärztlich festgestellten Invaliditätsgrad von 1% gezahlt.

#### **4.2 Haftpflichtversicherung**

In teilweiser Erweiterung der vertraglichen Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrages erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche von versicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden.

Die Versicherungssumme beträgt

**€ 1.000.000,00** pauschal für Personen- und Sachschäden.

Reine Vermögensschäden sind nicht Bestandteil des Vertragsteiles.

Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen - von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten - Schäden herleiten. Sie werden im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen der obligatorischen D&O- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrages des LSB Sachsen-Anhalt e. V. geregelt.

### **Versicherungssummen für Vereinsmitglieder, deren Vereine nicht Mitglied im LSB Sachsen-Anhalt sind - § 27(1)WaffRNeuRegG**

---

#### **1. Gegenstand der Versicherung**

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen während der aktiven Teilnahme am Schießbetrieb des Landesschützenverbandes und seiner Vereine betroffen werden.

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88) sowie die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

#### **2. Versicherte Personen**

Versichert sind alle ordentlichen Mitglieder des Landesschützenverbandes und seiner Vereine soweit sie nicht Mitglied im LSB Sachsen-Anhalt e.V. sind.

#### **3. Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert ist die aktive Teilnahme am Schießbetrieb des Landesschützenverbandes, seinen organisierten Unterverbänden und seiner Vereine. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Schießanlage.

#### **4. Versicherungsleistungen**

##### **4.1 Unfallversicherung**

Für alle Mitglieder, die nicht auch im LSB Sachsen-Anhalt Mitglied sind

**€ 100.000,00** Grundsumme Invalidität

**€ 10.000,00** für den Todesfall.

Entschädigungsleistungen werden auf Grundlage des § 7 I. AUB 88 ab einem ärztlich festgestellten Invaliditätsgrad von 1% gezahlt.

## **4.2 Haftpflichtversicherung**

In teilweiser Erweiterung des Sportversicherungsvertrages des LSB Sachsen-Anhalt und der §§ 4 II. 2. und 7 2. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche von versicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden.

Die Deckungssumme beträgt

**€ 1.000.000,00** pauschal für Personen- und Sachschäden

Dieser Vertragsteil - Vereinsmitglieder die nicht Mitglied im LSB Sachsen-Anhalt e.V. sind - beginnt am 01.04.2015 und endet am 31.03.2016.

## **Gastschützenversicherung (§ 27 (1) WaffRNeuRegG)**

---

### **1. Gegenstand der Versicherung**

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen während der aktiven Teilnahme am Schießbetrieb des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (LSVST), seinen organisierten Unterverbänden und seiner Vereine betroffen werden.

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88) sowie die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

### **2. Versicherte Personen**

Versichert sind alle Gastschützen (Nichtmitglieder), die mit Zustimmung des LSVST bzw. seiner Vereine an deren Schießbetrieb teilnehmen.

### **3. Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert ist die aktive Teilnahme am Schießbetrieb des LSVST und seiner Vereine. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Schießanlage.

## **4. Versicherungsleistungen**

### **4.1 Unfallversicherung**

4.1.1 Für den Todesfall

**€ 10.000,00**

4.1.2 Für den Invaliditätsfall

**€ 100.000,00**

### **4.2 Haftpflichtversicherung**

Die Versicherungssumme beträgt

**€ 1.000.000,00** pauschal für Personen- und Sachschäden

In teilweiser Erweiterung der §§ 4 II.2. und 7 2. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche von versicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden.

## **5. Subsidiarität**

Leistungen aus diesem Vertrag werden nur dann erbracht, wenn für die Gastschützen (Nichtmitglieder) nicht bereits anderweitig Versicherungen über Sportorganisationen bestehen (z.B. Nichtmitgliederversicherungen der Vereine) bzw. Leis-

tungen aus den anderweitig bestehenden Versicherungen zur Erfüllung der gesetzlich geforderten Versicherungssummen gemäß § 27 (1) WaffRNeuRegG vom 11.10.2002 nicht ausreichen.

## Haftpflichtversicherung (Auszug Rahmenvertrag)

---

### Versicherte Tätigkeiten und Organisationen

Die Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- des LSVST aus seiner Verbandsarbeit;
- der Unterverbände des LSVST aus deren Verbandstätigkeit sowie
- der den Unterverbänden des LSVST angeschlossenen Vereine aus deren Vereinstätigkeit.

### Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller

- Mitglieder des LSVST Gesamtpräsidiums, der Verbandsausschüsse, Referenten, Trainer sowie den hauptamtlichen Personals des LSVST;
- Mitglieder der Vorstände, erweiterten Vorstände, Ausschüsse, Referenten, Trainer sowie des hauptamtlichen Personals der Unterverbände;
- Mitglieder von Vorstandschaften der angeschlossenen Vereine;
- sonstige Mitglieder der angeschlossenen Vereine, die von diesen nach den Bestimmungen der Satzung des LSVST ordnungsgemäß gemeldet wurden, einschließlich der jugendlichen Mitglieder;
- sonstigen ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen während ihrer Tätigkeit für die Verbände und Vereine;
- Personen, die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung von Grundstücken und Gebäuden beauftragt wurden (nicht Reinigungsinstitute) für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden; in dieser Eigenschaft.  
Sofern für die versicherten Personen des Vertrages anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt dieser Versicherungsschutz nur subsidiär und der anderweitige Versicherungsschutz geht vor.
- Gäste des LSVST, seiner Unterverbände und Vereine für die Dauer des Aufenthalts auf Schießständen und Schießanlagen zum Zwecke des Schießens sowie beim Schießen selbst. Als Gast im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer dem veranstaltenden LSVST, Unterverband oder Verein nicht angehört und mit Genehmigung oder Zustimmung des Veranstalters oder einer von ihm autorisierten Person an einer Schießveranstaltung des Veranstalters teilnimmt (vgl. Gastschützenversicherung). Für Gäste, die als Schützen anderweitig versichert sind, gilt dieser Versicherungsschutz nur subsidiär.

### Versicherte Risiken

Versichert sind (u.a.)

- Teilnahme an allen eigenen und fremden Veranstaltungen (Feste, Umzüge und dgl.), wenn diese im Auftrag oder im Interesse des Landesverbandes und seiner Unterverbände bzw. Vereine erfolgt
- die Teilnahme an allen schießsportlichen Veranstaltungen (ausgenommen Combatschießen und Schießen mit Waffen die unter das KrWaffKontrG fallen)
- die Teilnahme am Ausgleichsport (nicht Wettkampfsport) unter Aufsicht eines Verantwortlichen
- Mitarbeit bei Baumaßnahmen
- Tätigkeit als Schieß- oder Standaufsicht, Schreiber, Scheibenanzeiger, Schießwart usw.

- während der Jugendarbeit
- direkter Weg zu dem Ort der versicherten Tätigkeit und zurück
- Freundschaftsschießen versicherter Verbände und Vereine mit Einheiten der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei mit deren Waffen auf deren Schießständen, wenn und soweit es sich um übliche Schießdisziplinen jener Organisationen handelt und das Schießen von einem festgelegten Schützenstand aus (nicht aus der gehenden, laufenden oder fahrenden Bewegung heraus) erfolgt.

### **Mitversicherte Wagnisse**

Mitversichert sind (u.a.)

- der erlaubte Besitz und die zugelassene Verwendung aller nach Sportordnung des Landesschützenverbandes zulässigen Sportwaffen und -geräte
- der genehmigte Besitz und die zugelassene Verwendung von Böllern, Schallkanonen, Salutkanonen und dgl.
- der Transport von Sportwaffen und -geräten auf direktem Weg zu Training oder Wettkämpfen sowie während gemeinsamer Fahrten zu auswärtigen Sportveranstaltungen
- nicht gewerbsmäßigen behördlichen genehmigten Herstellen, Laden und Wiederladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen des Landesschützenverbandes zugelassen sind
- aus dem Aufbau, der Unterhaltung, dem Betrieb und dem Abbau von Schießbuden und dgl. bei eigenen und fremden Festen / Veranstaltungen
- Betreiben und Unterhalten eines Spielmanns- und / oder Fanfarenzuges usw.
- Durchführung von jugendbetreuerischen Maßnahmen
- gewöhnliche, satzungsgemäße Verbands- und Vereinsveranstaltungen, wie bspw. Tagungen, Versammlungen, Feste usw.)
- alle schießsportlichen Veranstaltungen
- Wagnisse aus dem Besitz, der Unterhaltung und dem Betrieb von Schießanlagen im Zusammenhang mit der Nutzung der Schießanlage in Form des Umgangs mit Waffen und Munition lt. WaffG §1 Abs. 2 und 4 versichert. Die in den aktuell für die jeweilige Schießanlage erteilten Schießstandgenehmigungen festgelegten Auflagen stellen gleichzeitig den Rahmen des versicherten Wagnisses dar.  
**Wichtig:** Eine Nutzung der Schießanlage über die erteilte Schießstandgenehmigung hinaus begründet keine Haftung aus dem oben genannten Rahmenvertrag.
- Biathlon-Veranstaltungen
- Umzüge, Fahnenweihen, Schützenfeste usw.

### **Weitere Leistungen**

sind u.a.

- Gegenseitige Ansprüche
- Auslandsschäden
- Mietsachschäden
- Schlüsselverlust
- Be- und Entladeschäden
- Verletzung des Datenschutzes
- Leitungs- und Abwasserschäden

**Zum ergänzenden Versicherungsschutz erhalten Sie Detailinformationen beim Landesschützenverband oder beim Versicherungsbüro des LSB.**